

B e s c h l u ß

2391 039

In Sachen

des Handelsvertreters Hermann H [REDACTED] in O [REDACTED]
[REDACTED], Am W [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers, hier
Beschwerdeführers,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED]

gegen

den Holzhändler Karl K [REDACTED] in O [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
hier Beschwerdegegners,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 21. März 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Haidinger,
Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Dr. Haager

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den
Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt - Zivilsenat
in Darmstadt - vom 17. Januar 1957 wird auf Kosten des
Klägers als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das seinem Prozeßbevollmächtigten
am 11. Juli 1955 zugestellte Urteil des Landgerichts Darm-
stadt vom 5. Juli 1955 am 3. September 1955 Berufung einge-

legt und zugleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist nachgesucht. Er hat seinen Antrag damit begründet, daß der von ihm beauftragte Prozeßbevollmächtigte entgegen seiner sonstigen Übung bei Zustellung des Urteils nicht die Eintragung der Notfrist im Fristenkalender veranlaßt, sondern lediglich eine Zwischenfrist zwecks kurzfristiger Wiedervorlage in den Handakten vermerkt habe, da er die Sache noch vor seinem am 18. Juli 1955 beginnenden Sommerurlaub habe bearbeiten wollen. Wahrscheinlich seien die Akten in den Aktenschrank gelegt worden, bevor diese Zwischenfrist notiert worden sei.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Mit der rechtzeitig eingelegten sofortigen Beschwerde beantragt der Kläger unter Aufhebung des Beschlusses des Oberlandesgerichts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die sofortige Beschwerde ist nach § 519 b Abs 2 ZPO zulässig, sie ist jedoch nicht begründet. Eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Notfrist kann nur dann gewährt werden, wenn die Partei durch die äußerste, nach den Umständen noch angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt den Eintritt der Versäumung nicht verhindern konnte. Dabei ist ihr jedes Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten im Rahmen der Prozeßführung zuzurechnen. Ein Anwalt, der weiß, daß eine Notfrist zu einem ihm bekannten Zeitpunkt abläuft, muß dafür sorgen, daß alsbald eine entsprechende Frist in den Notfristenkalender eingetragen wird. Diese Eintragung ist die wichtigste Maßnahme (BGH LindMöhr ZPO § 233 Nr 35). Es kann unterstellt werden, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers im allgemeinen die erforderlichen Anordnungen getroffen hat, die eine Überwachung der Notfristen ermöglichen und geeignet sind, seine Auftraggeber, soweit das in menschlichen Kräften steht,

vor den Gefahren einer Fristversäumung zu schützen. Selbst wenn man von den Behauptungen des Beschwerdeführers ausgeht, so liegt das Verschulden seines Anwalts jedoch im vorliegenden Fall darin, daß er es unterlassen hat, zuvor für die Kennzeichnung der Frist als Notfrist zu sorgen und damit den in seinem Büro eingespielten Tätigkeitsablauf zur Wahrung der Notfristen überhaupt in Gang zu setzen. Er hätte, wenn er schon von dem in seinem Büro üblichen Verfahren abwich, besondere Vorkehrungen treffen müssen, um der bei dieser Abweichung möglichen Gefahr einer Versäumung zu begegnen. Er hätte zumindest, worauf das Oberlandesgericht richtig hinweist, seine Büroangestellte ausdrücklich anweisen müssen, die Zwischenfrist wegen ihrer besonderen Bedeutung sofort in den Notfristenkalender einzutragen.

Daß dieses Verschulden, wie der Beschwerdeführer meint, für die Versäumung der Revisionsfrist nicht ursächlich gewesen ist, d.h. auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt die Fristversäumung nicht vermieden worden wäre, ist nicht glaubhaft gemacht. Es läßt sich nicht ausschließen, daß das geschulte Büropersonal des Prozeßbevollmächtigten, wenn er nicht nur eine gewöhnliche Wiedervorlagefrist, sondern eine Notfrist in den Handakten vermerkt hätte oder sein Personal auf die Bedeutung der Zwischenfrist hingewiesen hätte, mit größerer Aufmerksamkeit auf die Einhaltung dieser Frist geachtet hätte.

Die sofortige Beschwerde gegen den die Wiedereinsetzung versagenden Beschluß des Oberlandesgerichts war daher schon aus diesem Grunde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurück-



zuweisen, ohne daß es noch auf die Erörterung der übrigen vom Oberlandesgericht herangezogenen Gesichtspunkte ankommt.

Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Nörr Dr. Haager